



## Bekanntmachung der

### 1.Änderungssatzung vom 25.11.2025 zur Benutzungsordnung mit Gebührenverzeichnis für die Gemeindebücherei der Gemeinde Offenau in der Fassung vom 15.11.2011

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Offenau am 25.11.2025 nachstehende Änderung der Benutzungsordnung mit Gebührenverzeichnis für die Gemeindebücherei Offenau beschlossen:

#### § 1

#### Änderungen zu § 3 Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung

##### Ziffer 4 wird wie folgt geändert

4. 2 Wochen für **Tonies, CDs, DVDs und Zeitschriften**

##### Begriff wird ersetzt in Ziffer 11

11. Bei Überschreiten der Leihfrist werden Säumnis- und Mahngebühren erhoben. Die Gebühren sind im **Gebührenverzeichnis (Anlage zur Benutzungsordnung)** festgelegt.

#### § 2

#### Änderungen zum Gebührenverzeichnis (Anlage zur Benutzungsordnung für die Gemeindebücherei Offenau nach § 1)

##### Gebührenverzeichnis der Gemeindebücherei Offenau

#### 1. Gebühren für Leseausweis (12 Monate) – Gestaffelte Erhöhung der Jahresgebühr für Erwachsene

- Personen ab 18 Jahren 20,00 Euro  
(ausgenommen Schüler und Studenten gegen Nachweis)
- Schnupperausweis (2 Monate) 3,00 Euro **-entfällt**

#### 3. Versäumnisgebühren

Pro Medium und angefangener Woche 0,50 Euro

## 5. Ersatz – Ergänzung der Aufzählung

- Ersatz für verlorenen oder beschädigten Leseausweis	3,00 Euro
- Ersatz für verlorene oder beschädigte CD-Hülle	1,00 Euro
- <b>Rechnungsstellung für abgängige Medien</b>	<b>10,00 Euro</b>

## 6. Kopien und Ausdrucke s/w – *entfällt*

### § 3 Inkrafttreten

(1) Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Offenau, 25.11.2025

Michael Folk  
Bürgermeister

### **Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Änderungen sind in roter Schrift hervorgehoben

Ausgefertigt am

Offenau, 26.11.2025